

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Tschui AG Zuchwil

1. Die vorliegenden AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen den Parteien vereinbarten Werkvertrages oder Auftrages.

2. Es gelten die SIA Norm 118 und die SIA Norm 118/380, soweit deren Bestimmungen nicht in Widerspruch mit den vorliegenden AGB stehen.

3. Angebotsgültigkeit: Das schriftliche Angebot hat eine Gültigkeit für die Dauer von 2 Monaten ab Ausgabedatum, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4. Sofern ein Liefertermin nicht ausdrücklich als „fix“ vereinbart oder zugesichert ist, gilt er nur als annähernd. Für Apparatelieferungen sind die Lieferfristen der Herstellerfirmen massgebend

5. Für das bauseits gelieferte Material wird keine Haftung übernommen, sofern nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart wird.

6. Waren, Werke und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Tschui AG Zuchwil.

7. Fälle höherer Gewalt berechtigen die Tschui AG Zuchwil die Erbringung ihrer Leistungen so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis und das Beseitigen der direkten Folgen andauert. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche weder die Tschui AG Zuchwil,

der Kunde zu vertreten haben und durch welche der Tschui AG Zuchwil Erbringung der Lieferung oder der Dienstleistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Pandemien, Energie- und Rohstoffmangel etc.

8. Alle vom Unternehmer erstellten Offerten und dazugehörigen Unterlagen bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht noch kommerziell genutzt werden. Wird die Offerte nicht berücksichtigt, sind sämtliche vom Unternehmer erstellten Unterlagen diesem unaufgefordert zurückzugeben. Der Unternehmer behält sich vor, für Abklärungen, welche das Stellen einer Offerte voraussetzt und bei Nichtberücksichtigung des Auftrages, nachträglich eine Rechnung für seine Aufwände zu stellen.

9. Auf bestimmte Vertragspositionen gewährte Rabatte sind das Ergebnis einer individuellen Kalkulation. Als solche sind die konkreten Rabatte an die im Vertrag vereinbarten Mengen und Apparate bzw. Materialien gebunden.

10. Vorbehalten einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche Preise ohne Mehrwertsteuer.

11. Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich.

12. Die Zahlungsbedingungen werden auf der Rechnung festgelegt. Ungerechtfertigte Abzüge und Abzüge

ausserhalb der in der Zahlungsbedingung vorgegebenen Frist, werden nachverrechnet.

13. Für unsachgemässen Umgang mit den von der Tschui AG Zuchwil gelieferte Installationen ist die Tschui AG Zuchwil keiner Garantieleistung verpflichtet.

14. Retouren: Rücklieferungen, welche nicht auf Falschlieferung der Tschui AG Zuchwil zurückzuführen sind, bedürfen der vorgängigen Verständigung mit der Tschui AG Zuchwil. Für Aufwand, Kontrolle und Umtriebe wird die Tschui AG Zuchwil dem Besteller eine Rücknahmeentschädigung verlangen, in der Höhe von 30% des Warenwertes.

Bei Spitzarbeiten, bei welchen die Baukonstruktion so gegeben ist, dass unabsehbar grössere Ausbrüche entstehen, lehnt der Unternehmer jegliche Haftung dafür ab.

15. Notfall - Pauschale: Wir weisen darauf hin, dass bei Aufgebot unserer Servicemitarbeiter eine Sofort-Pauschale von CHF 75.00 ausserhalb der Bürozeiten – an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen – eine Pikett-Pauschale von CHF 100.00 für Mehraufwand und Unkostenanteil verrechnet wird.

16. Der Vertragspartner anerkennt suissetec als Stelle für die Gewährung von Solidarbürgschaften im Sinne von Art. 181 SIA Norm 118 und verzichtet darauf, einen Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR zu fordern.

17. Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Übergabe des Garantiescheines gemäss

Art. 152 SIA 118 sind alle Rückbehaltmöglichkeiten gemäss Art. 82 OR ausgeschlossen.

18. Mahnungs- und Inkassogebühren für verfallene Rechnungen werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

Kosten bei Zahlungsverzug:
Bearbeitungsgebühr (frühestens ab Tag 70 nach Rechnungsdatum, bei Übergabe an Inkassodienstleister) abhängig von der Forderungshöhe, Maximalbetrag in CHF: 50 (bis 20); 70 (bis 50); 100 (bis 100); 120 (bis 150); 149 (bis 250); 195 (bis 500); 308 (bis 1'500); 448 (bis 3'000); 1'100 (bis 10'000); 1'510 (bis 20'000); 2'658 (bis 50'000); 6% der Forderung (ab 50'000).

Inkassodienstleister:

Intrum AG, Eschenstrasse 12
8603 Schwerzenbach

19. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn diese Abweichungen schriftlich festgehalten werden.

20. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner diese AGB als verbindlich.

21. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Unternehmens.

Danke, dass Sie uns als Ihr Fachgeschäft berücksichtigen.

Zuchwil, im Juni 2025